



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11980
Fax +49 30 18 681-55038

Per E-Mail: arne.semsrott@okfn.de
Informationsfreiheitsgesetz –

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ihr Antrag vom 30. April 2021
ZII4-13002/4#2991
Berlin, 22. Juni 2021
Seite 1 von 4

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 30. April 2021 beantragen Sie beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Ihnen folgendes zuzusenden:

Sämtliche E-Mails und Briefe, die Ihr Haus in den Jahren 2020 und 2021 von Mitgliedern des Bundestags erreicht haben, in denen diese Interessen von Unternehmen vertreten haben. Der Tagesspiegel hatte von derartigen Briefen ans BMWi berichtet (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/plus/lieber-peter-bitte-eine-sondergenehmigung-abgeordnete-schickten-60-bittbriefe-an-wirtschaftsministerium/26694866.html>).

I. Entscheidung

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Für den Informationszugang wird eine Gebühr von 200 Euro festgesetzt.

II. Begründung

1. Anliegend erhalten Sie vier teilgeschwärzte Schreiben von Mitgliedern des Deutschen Bundestages (MdB's) an das BMI.
2. In den Schreiben wurden die personenbezogenen Daten Dritter geschwärzt. Damit hatten Sie sich einverstanden erklärt. Im Einzelnen wurden Name, Erreichbarkeitsdaten und Wahlkreis des MdB's und Name des Unternehmens, wenn er

Rückschlüsse auf den Wahlkreis und damit den Namen des MdB's ermöglicht, geschwärzt.

3. Ihr Antrag wurde in Bezug auf den Begriff „Interessen von Unternehmen vertreten“ dahingehend ausgelegt, dass die MdB's auch ein eigenes Interesse bei der Vertretung von Unternehmensinteressen haben sollen. Als Auslegungshilfe wurde der Ihrem Antrag beigefügte Presseartikel des Tagesspiegels vom 7. Dezember 2020 herangezogen. Darin berichtet der Tagesspiegel von 60 Briefen von Abgeordneten an Minister Altmaier, aus denen hervorgeht, dass sich Dutzende Abgeordnete beim Bundeswirtschaftsministerium als Lobbyisten betätigt und für Unternehmen oder Unternehmensinteressen geworben haben.

III. Gebührenfestsetzung

1. Nach § 10 Informationsfreiheitsgesetz werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren nach Maßgabe der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV) vom 02.01.2006 erhoben. Grundsätzlich gebührenfrei ist die Erteilung einfacher Auskünfte bzw. die Ablehnung eines Antrages. Für Anfragen, deren Bearbeitung länger als 30 Minuten dauert, können je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 15 Euro und 500 Euro erhoben werden. Die tatsächliche Höhe der Gebühr errechnet sich aus dem für die Bearbeitung notwendigen Personal-, Sach- und Zeitaufwand.
2. Aufgrund Ihres Antrages wurden die Abteilungen und Krisenstäbe unseres Hauses abgefragt. Es waren umfangreiche und zeitaufwendige Recherchen und Sichtungen vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2021 wurden sie über die voraussichtlich anfallenden Gebühren von 500 Euro informiert. Mit E-Mail vom gleichen Tag teilten Sie mit, dass Sie auch angesichts der Gebührenfolge an Ihrem Antrag festhalten.

3. Im Einzelnen sind folgende Arbeiten angefallen:
Für die Dokumentenrecherche, die Sichtung und Schwärzung der Dokumente waren drei Beschäftigte des gehobenen Dienstes (a 45 Euro) 43,5 Stunden beschäftigt. Für die Prüfung der Dokumente auf Grundlage des IFG war ein Beschäftigter des höheren Dienstes (a 60 Euro) 2,5 Stunden beschäftigt. Da die Gebühren von 2.107,50 Euro den Höchstbetrag von 500 Euro übersteigen, werden sie auf 500 Euro reduziert.

Nach § 10 Abs. 2 IFG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann. Da die Höchstgebühr in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert der herauszugebenden Dokumente steht, wird die festzusetzende Gebühr auf 200 Euro (50 Euro je Dokument) reduziert.

Ich bitte Sie, den Betrag von **200 Euro** innerhalb eines Monats zu überweisen an
Kontoinhaber: Bundeskasse Halle
Bank: Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC: MARKDEF1860
IBAN: DE3886000000086001040
Verwendungszweck: 1180 0496 2527

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes – Bundesgebührengesetz).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Altmöbit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse Poststelle@bmi.bund.de, oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse Poststelle@bmi-bund.de-mail.de

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Menz

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Anlagen

4